

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates****KOM(2004) 177 endg.; Ratsdok. 7677/04**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Pflichten, die Unabhängigkeit und die Berufsgrundsätze des Abschlussprüfers genauer zu regeln, zur externen Qualitätssicherung zu verpflichten, eine solide Beaufsichtigung des Prüferberufs zu gewährleisten, die Zusammenarbeit zwischen den Berufsaufsichten in der EU zu verbessern und den Anwendungsbereich der achten Richtlinie auf diese Weise erheblich auszuweiten sowie die Grundlage für eine erfolgreiche und ausgewogene Zusammenarbeit mit Berufsaufsichten in Drittländern, wie dem PCAOB in den USA, zu liefern, was in Anbetracht der heutigen weltweiten Verflechtung der Kapitalmärkte von zentraler Bedeutung ist.

Der Bundesrat geht ebenfalls davon aus, dass mit der Aufnahme neuer Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung und die Strukturen die Prüfungsqualität und das Vertrauen in die Abschlussprüfung gewährleistet werden.

Indessen sieht der Bundsrat noch weiteren Klärungsbedarf und die Gefahr von Überregulierungen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens in den Gremien der EU auf folgende Änderungen hinzuwirken:

2. In Artikel 2 sollte zusätzlich der Begriff "öffentliche Aufsicht" funktional definiert werden, so dass das in Deutschland bereits bestehende und bewährte System der öffentlichen Aufsicht (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsprüferkammer, Generalstaatsanwaltschaft, Berufsgerichtsbarkeit, Qualitätskontrollbeirat) eingepasst werden kann und nicht ein neues Aufsichtssystem installiert werden muss.
3. In Artikel 2 Abs. 11 sollte der Begriff "Unternehmen im öffentlichen Interesse" ergänzend dahin gehend definiert werden, dass zusätzlich auch andere Unternehmen "Unternehmen im öffentlichen Interesse" sein können. Vergleichbar der Umschreibung der Größenklassen für Unternehmen nach der Richtlinie 78/660/EWG könnten auch absolute Angaben zur Art der Tätigkeit, der Größe und der Zahl der Beschäftigten aufgenommen werden.
4. Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a sollte auf diejenigen Personen begrenzt werden, die verantwortlich eine Abschlussprüfung durchführen bzw. ein Prüfungsteam leiten. Sonst müsste etwa ein gesamtes Prüfungsteam mit Personen besetzt werden, die im Mitgliedstaat der Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer zugelassen sind.
5. In Artikel 3 Abs. 3 Buchstaben b und c sollte das Halten der Mehrheit der Stimmrechte und die mehrheitliche Zusammensetzung der Verwaltungs- und Leitungsorgane durch Prüfungsgesellschaften gestrichen werden. Vergleichbar mit den Bestimmungen der Wirtschaftsprüferordnung sollte das Verwaltungs- und Leitungsorgan mehrheitlich von Personen besetzt sein, die die nationale Berufsqualifikation aufweisen, und Gewerbetreibende und gewerbliche Unternehmen sollten nicht Gesellschafter und verantwortliche Leiter von Prüfungsgesellschaften sein können.
6. Artikel 6 sollte so gefasst werden, dass das Berufsexamen auf dem Niveau eines "second degree level" liegt.
7. In Artikel 7 sollte klargestellt werden, dass ein wesentlicher Teil des Berufsexamens in schriftlicher Form abzulegen ist.

8. In Artikel 21 sollten vor dem Wort "Berufsgrundsätze" die Wörter "die gesetzlichen oder auf Gesetz beruhenden" eingefügt werden.
9. Die in Artikel 22 Abs. 2 vorgesehene Durchbrechung der Schweigepflicht und des Berufsgeheimnisses sollte eingeschränkt werden. Bei der Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften durch die zuständige Stelle steht das geprüfte Unternehmen im Mittelpunkt etwaiger Untersuchungen durch die zuständige Stelle und nicht der Abschlussprüfer. Ihm kommt keine aktive Mitwirkungspflicht zu. Ferner sollte eine Bestimmung eingefügt werden, nach der sich niemand selbst zu belasten habe.
10. Artikel 23 Abs. 1 sollte so gefasst werden, dass der Abschlussprüfer nur an wesentlichen Managementleistungen nicht beteiligt gewesen sein darf, die in zeitlichem Zusammenhang mit seiner Prüfungstätigkeit stehen.
11. Artikel 25 Buchstabe a sollte gestrichen werden. Die Vorschrift enthält keine justiziablen Kriterien für die Angemessenheit des Honorars. Eine Konkretisierung über eine Honorarordnung ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.
12. In Artikel 28 Abs. 1 sollte vorgesehen werden, dass der Bestätigungsvermerk von dem Abschlussprüfer zu unterzeichnen ist, der die Abschlussprüfung verantwortlich geleitet hat.
13. In Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe f sollte klargestellt werden, dass die angemessene Prüfung ausgewählter Prüfungsaufträge darauf gerichtet sein soll, ob das interne Qualitätskontrollsystem im Einzelfall eine formell und materiell angemessene Prüfungsdurchführung gewährleistet.
14. In Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe j soll das Wort "Empfehlung" durch das Wort "Auflage" ersetzt werden, um die Rechtsverbindlichkeit und Durchsetzbarkeit besser zum Ausdruck zu bringen.
15. Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 wäre ebenfalls das Wort "Empfehlung" durch das Wort "Auflage" zu ersetzen.

16. In Artikel 30 Abs. 3 Satz 1 sollte die Veröffentlichungspflicht verhängter Maßnahmen und Sanktionen gegen Prüfer und Prüfungsgesellschaften zu Gunsten der Öffentlichkeit solcher Verfahren gestrichen werden.
17. Zu Artikel 31 gilt zunächst, dass der Begriff "öffentliche Aufsicht" zu definieren ist (vgl. Ziffer 2 dieser Stellungnahme). Alsdann sollten in Artikel 31 Abs. 4 die Wörter "letzter Instanz" durch die Wörter "abschließender Verantwortung" ersetzt werden und es sollte klargestellt werden, dass sich die abschließende Verantwortung auch auf die Überwachung der beschriebenen Systeme bezieht.
18. In Artikel 35 sollten in der Überschrift und in Satz 2 das Wort "Bestellung" durch das Wort "Wahl" und in Satz 1 das Wort "bestellt" durch das Wort "gewählt" ersetzt werden.
19. In Artikel 36 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass die für die öffentliche Aufsicht zuständige Stelle, die über die Abberufung oder den Rücktritt in Kenntnis zu setzen ist, die Stelle im Sinne des Artikels 35 Satz 2 ist.
20. Artikel 44 sollte zur Gleichbehandlung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten mit solchen aus den Mitgliedstaaten wie folgt ergänzt werden: "Der Nachweis zu (c) ist entsprechend Artikel 14 Satz 2 und 3 im Rahmen eines Eignungstests zu führen."
21. Artikel 45 sollte an die noch ausstehende Kooperationsvereinbarung mit dem PCAOB angepasst werden, da das europäische Datenschutzrecht der Weitergabe bestimmter Informationen an Drittländer - wie die USA - offenbar entgegensteht.
22. Hinsichtlich Artikel 47 sollten zunächst die europäischen Richtlinien zum Datenschutz angepasst werden.
23. In Artikel 49 Abs. 1 sollte eine Beteiligung des Berufsstands im Regelungsausschuss "Abschlussprüfung" vorgesehen werden.